

in allen übrigen für diese Veytere nicht vorbehaltenen Fällen das Ministerium selbstständig verfügt.

§. 29.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen des Fürstlichen Ministeriums und über den Geschäftsbetrieb bei denselben, bleiben einer besonderen Ausführungsverordnung vorbehalten, gleichwie der Zeitpunkt, zu welchem das gegenwärtige Gesetz vollständig in das Leben treten soll, durch besondere Bekanntmachung bestimmt werden wird.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, am 29. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.
